

99080078001000

Verkehrszulassung für Luftfahrtgerät Erteilung

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103768002/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080078001000
Leistungsbezeichnung I	Verkehrszulassung für Luftfahrtgerät Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Verkehrszulassung für Luftfahrtgerät beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sekundärradar-Codes, Luftschiff, Erteilung, Verkehrszulassung, ELT-Notsender, Luftverkehrszulassung, Zulassung, Luftfahrzeug mit EASA-Kennblatt, Ausstellung, ARC, Segelflugzeug, Flugzeuge, Lufttüchtigkeitszeugnis, Ausnahmegenehmigung, Motorsegler, SSR-Codes, Ballon, Lärmschutzzeugnis, Kennzeichnung, Flugzeug, Eintragung, Beantragung, ELT, Luftfahrzeug, Zuteilung, Eintragung in die Luftfahrzeugrolle, Anhang I Luftfahrzeug, Luftfahrzeugrolle, Airworthiness Review Certificate, Registrierung, Luftfahrt, 1406 MHz-Notsender, Ausnahmegenehmigung zur Kennzeichnung, Drehflügler

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_64.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvzo/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvzo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvzo/_19a.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2012%3A224%3A0001%3A0085%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02014R1321-20160825&from=FI
Teaser	Wenn Sie ein Luftfahrzeug in Betrieb nehmen möchten, müssen Sie hierfür eine Verkehrszulassung beantragen. Die Verkehrszulassung beinhaltet die Eintragung in die Luftfahrzeugrolle und die Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses.
Volltext	Mit einer Verkehrszulassung für ein Luftfahrzeug können Sie das zugelassene Luftfahrzeug in Betrieb nehmen. Die Verkehrszulassung besteht aus der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle und der Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses. Die Luftfahrzeugrolle ist das amtliche Verzeichnis aller in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr zugelassenen Luftfahrzeuge.

Modul

Sachverhalt

Sie können eine Verkehrszulassung für Luftfahrzeuge mit EASA-Kennblatt oder Anhang I Luftfahrzeuge beantragen. Hierzu benötigen Sie ein Kennzeichen für das Luftfahrzeug. Falls Sie kein Kennzeichen zugeteilt bekommen oder vorgemerkt haben, können Sie die Verkehrszulassung nicht beantragen. Wenn das Kennzeichen des Luftfahrzeugs nicht ordnungsgemäß angebracht werden kann, müssen Sie eine Ausnahmegenehmigung zur Kennzeichnung beantragen. Die Ausnahmegenehmigung zur Kennzeichnung können Sie per Online-Formular beantragen.

Für die Verkehrszulassung müssen Sie Angaben machen

- zur Halterin oder zum Halter beziehungsweise zur Haltergemeinschaft
- gegebenenfalls zur Eigentümergemeinschaft
- zum Luftfahrzeug
- zum Zustand des Luftfahrzeugs
- zum Standort des Luftfahrzeugs
- zum Lufttüchtigkeitsnachweis

Als Eigentümerin oder Eigentümer aus einem Drittstaat müssen Sie zusätzlich die Erklärung für Drittstaaten-Eigentümer oder -Eigentümerinnen abgeben. Sie kommen aus einem Drittstaat, wenn Sie nicht die deutsche Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats haben oder nicht die Staatsbürgerschaft eines Staates, in dem das Luftverkehrsrecht der Europäischen Union Anwendung findet.

Für die Beantragung einer Verkehrszulassung benötigen Sie einige erforderliche Unterlagen, welche Sie im Rahmen des Antragsprozesses im Online-Formular hochladen. Nach Prüfung durch das Luftfahrt-Bundesamt erhalten sie den Eintragungsschein und das Lufttüchtigkeitszeugnis. Damit dürfen Sie Ihr Luftfahrzeug in Betrieb nehmen.

Erforderliche Unterlagen

Unterlagen, die erforderlich sind:

- Löschungs- beziehungsweise

Modul

Sachverhalt

Nichteintragungsbescheinigung

- Zuteilungsurkunde der Bundesnetzagentur
- Eigentumsnachweis
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Eigentümerin oder des Eigentümers beziehungsweise der Eigentümerinnen und Eigentümer bei Eigentümergemeinschaften
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Halterin oder des Halters beziehungsweise der Halterinnen und Halter bei Haltergemeinschaften

Unterlagen, die für Privatpersonen, Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmer sowie Organisationen, die Ihren Wohnsitz/Sitz nicht in Deutschland haben, erforderlich sind:

- Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigung

Unterlagen, die für die Vertretung von Privatpersonen oder Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer oder für die Antragstellung oder Vertretung für Firmen, Vereine, GbRs erforderlich sind:

- Nachweis der Vertretungsberechtigung (für Ihre Organisation)

Unterlagen, die für die Eintragung als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer erforderlich sind:

- Handelsregistrauszug oder Gewerbeschein

Unterlagen, die für Firmen erforderlich sind:

- Handelsregistrauszug und gegebenenfalls beglaubigte Übersetzung des Handelsregistrauszugs in die englische oder deutsche Sprache
- Von den vertretungsberechtigten Organen der Gesellschaft unterschriebene Erklärung

Unterlagen, die für einen rechtsfähigen Verein erforderlich sind:

- Vereinsregistrauszug und gegebenenfalls beglaubigte Übersetzung des Vereinsregistrauszugs in

Modul

Sachverhalt

die englische oder deutsche Sprache

Unterlagen, die für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit kleingewerblicher Tätigkeit erforderlich sind:

- Gesellschaftervertrag
- Gewerbeanmeldung aller Gesellschafter

Unterlagen, die für eine Eigentümergemeinschaft erforderlich sind:

- Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer

Unterlagen, die erforderlich sind, wenn das Kennzeichen nicht ordnungsgemäß angebracht werden kann:

- Nachweis über die Einhaltung nationaler Forderungen
- Nachweis der Kennzeichnung

Unterlagen, die erforderlich sind, wenn das maximale Abfluggewicht des Luftfahrzeugs über 1.550 Kilogramm liegt und liegt die erste Inbetriebnahme nicht mehr als 3 Monate zurückliegt oder das Luftfahrzeug bisher nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt wurde:

- Ausgefüllter Vordruck "Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke"

Unterlagen, die erforderlich sind, wenn es sich um ein fabrikneues Luftfahrzeug mit Kennblatt der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA handelt und die Herkunft des Luftfahrzeugs ein EU-Staat oder ein dem EU-Luftrecht angeschlossener Staat ist:

- Konformitätserklärung EASA-Formblatt 52

Unterlagen, die im Original erforderlich sind, wenn es sich um ein gebrauchtes Luftfahrzeug mit EASA-Kennblatt handelt, die Herkunft des Luftfahrzeugs ein EU-Staat oder ein dem EU-Luftrecht angeschlossener Staat ist und es ein bisher gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis aus dem vorherigen

Modul

Sachverhalt

Registerstaat gibt und ein gültiges ARC vorhanden ist:

- Bisher gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis aus vorherigem Registerstaat
- Bisher gültiges ARC

Unterlagen, die erforderlich sind, wenn es sich um ein gebrauchtes Luftfahrzeug mit EASA-Kennblatt handelt, die Herkunft des Luftfahrzeugs ein EU-Staat oder ein dem EU-Luftrecht angeschlossener Staat ist und es kein bisher gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis aus dem vorherigen Registerstaat gibt und keine gültige Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC) vorhanden ist:

- EASA-Formblatt 15a oder 15b (ARC)

Unterlagen, die für fabrikneue Luftfahrzeuge mit EASA-Kennblatt mit der Herkunft aus einem Drittstaat erforderlich sind:

- Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates darüber, dass das Luftfahrzeug einer von der EASA zugelassenen Konstruktion entspricht (zum Beispiel C of A for Export)

Unterlagen, die für ein gebrauchtes Luftfahrzeug mit EASA-Kennblatt mit der Herkunft aus einem Drittstaat erforderlich sind:

- Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates zum Lufttüchtigkeitsstatus des Luftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Überführung
- Frühere Aufzeichnungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Abschnitt H Absatz 21.A.174 (b) (3)

Unterlagen, die für Luftfahrzeuge nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 mit Herkunft aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat erforderlich sind:

- Lufttüchtigkeitszeugnis für den Export (CoAE)

Unterlagen, die für Luftfahrzeuge mit EASA-Kennblatt erforderlich sind:

Modul

Sachverhalt

- Deckblatt des Flughandbuches gemäß Kennblatt
- Wägebericht, gegebenenfalls Ladeplan

Unterlagen, die bei Haltergemeinschaften oder bei Halterinnen und Haltern erforderlich sind, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht die Halterin beziehungsweise der Halter ist oder der Antrag in Vertretung für den Eigentümerin oder den Eigentümer gestellt wird:

- Erklärung der Halterin oder des Halters beziehungsweise der Halterinnen und Halter zum Datenschutz

Unterlagen, die im Original von der Versicherung der Halterin oder des Halters dem Versicherungsbroker an das LBA weitergeleitet werden müssen:

- Versicherungsbestätigung nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Unterlagen, die erforderlich sind, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Drittstaats ist und der Antrag in Vertretung gestellt wird:

- Erklärung für Drittstaaten-Eigentümerinnen und -Eigentümer

Welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind, können Sie dem Antragsformular entnehmen.

Voraussetzungen

Folgende Luftfahrzeuge bedürfen zur Inbetriebnahme einer Verkehrszulassung:

- Flugzeuge,
- Drehflügler,
- Luftschiffe,
- Motorsegler,
- Segelflugzeuge,
- bemannte Ballone,
- Luftsportgeräte,
- Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 150 Kilogramm und
- sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es für die Benutzung

Modul

Sachverhalt

des Luftraums bestimmt und nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist.

Luftfahrtgeräte nach § 1 Absatz 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sind von der Verkehrszulassung befreit. Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 25 Kilogramm und bis zu 150 Kilogramm bedürfen keiner Verkehrszulassung, wenn deren Verkehrssicherheit nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät bestätigt ist.

Um eine Verkehrszulassung erhalten zu können, darf das Luftfahrzeug, für das eine Verkehrszulassung beantragt werden soll, nicht in einem anderen ausländischen staatlichen Luftfahrzeugregister eingetragen sein.

Sie können einen Antrag auf Verkehrszulassung als Eigentümerin oder Eigentümer beantragen. Eine Verkehrszulassung kann Ihnen dann ausgestellt werden, wenn sie

- als Eigentümerin oder Eigentümer eine natürliche Person mit deutscher Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats sind oder
- Sie die Staatsbürgerschaft eines Staates haben, in dem das Luftverkehrsrecht der Europäischen Union Anwendung findet.
- Eigentümerin oder Eigentümer können auch juristische Personen und Gesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein, bei denen der überwiegende Teil des Vermögens oder Kapitals sowie die tatsächliche Kontrolle darüber deutschen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats zusteht und die Mehrheit der Vertretungsberechtigten oder persönlich haftenden Personen deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind.
- Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten werden den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.
- Eigentümerin oder Eigentümer können auch natürliche oder juristische Personen aus einem Drittstaat sein, soweit ein Halterschaftsvertrag mit einer Staatsbürgerin oder einem Staatsbürger

Modul
Sachverhalt

oder einer juristischen Person der EU für mindestens 6 Monate vorliegt.

Sie können den Antrag auch als Vertretung für die Eigentümerin oder den Eigentümer stellen.

Beachten Sie, dass folgende Voraussetzungen für Halterinnen und Halter gelten:

- Natürliche Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats oder natürliche Personen aus einem Staat, in dem das Luftverkehrsrecht der Europäischen Union Anwendung findet.
- Juristische Personen und Gesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland, bei denen der überwiegende Teil des Vermögens oder Kapitals sowie die tatsächliche Kontrolle darüber deutschen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats zusteht und die Mehrheit der Vertretungsberechtigten oder persönlich haftenden Personen deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind.

Sie können den Antrag auch als Vertretung für die Halterin oder den Halter stellen.

Um eine Verkehrszulassung beantragen zu können, ist es notwendig, dass das betreffende Luftfahrzeug bereits über ein Kennzeichen verfügt.

Sie können eine Verkehrszulassung dann beantragen, wenn Sie alle notwendigen Voraussetzungen erfüllen und über alle erforderlichen Unterlagen verfügen, die für die Verkehrszulassung von Relevanz sind.

Kosten

Gebühr: 80€ - 4.500€
 Gebühr für die Beantragung der Verkehrszulassung, abhängig von der Startmasse

Verfahrensablauf

Die Verkehrszulassung können Sie online oder schriftlich beantragen.

Online-Antrag:

Modul

Sachverhalt

- Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals und füllen Sie den Online-Antrag aus.
- Sie können Ihre Unterlagen direkt hochladen.
- Senden Sie den Antrag online ab.
- Das Luftfahrtbundesamt prüft Ihren Antrag.
- Sie erhalten einen Bescheid und Gebührenbescheid.
- Nachdem Sie die Gebühren bezahlt haben, können Sie den Bescheid abrufen und erhalten den Eintragungsschein und das Lufttüchtigkeitszeugnis im Original für die Inbetriebnahme des Luftfahrzeugs.

Schriftlicher Antrag:

- Rufen Sie die Formulare zur Verkehrszulassung auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamts (LBA) auf.
- Je nachdem, wer den Antrag stellt und um was für ein Luftfahrzeug es sich handelt, werden unterschiedliche Formulare benötigt. Füllen Sie die Formulare aus und stellen Sie die benötigten Unterlagen zusammen.
- Schicken Sie alle Unterlagen an das LBA.

Die weiteren Verfahrensschritte sind wie beim Online-Antrag.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer kann unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Vorgangs variieren. Das Luftfahrt-Bundesamt gibt auf Nachfrage Auskunft zum Stand der Bearbeitung.

Frist

Die Zulassung kann eingeschränkt, geändert, mit Auflagen verbunden oder befristet werden. Die Zulassung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder eine Anzeige zum Versicherungsschutz nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung eingeht. Ruht die Haftpflichtversicherung ein Jahr oder weniger, wird die Zulassung erst dann widerrufen, wenn die Versicherung nach Ablauf der Jahresfrist nicht wieder aufgenommen wird. Für Drittstaaten-Eigentümerinnen und -Eigentümer: Die Eintragung wird gelöscht, wenn das Leasingverhältnis einen Zeitraum von 6 Monaten unterschreitet.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.lba.de/DE/Technik/Verkehrszulassung/FAQ/Laerm/Laerm_node.html https://www.lba.de/DE/LBA/Organisation/Abteilung_T/T4/T4_node.html
Hinweise	Wenn Sie noch über kein Kennzeichen für Ihr Luftfahrzeug verfügen, können Sie eine Kennzeichenvormerkung beantragen. Im Rahmen der Verkehrszulassung haben Sie die Möglichkeit, einen Notsender (ELT) zu beantragen. Im Rahmen der Verkehrszulassung sind Sie dazu verpflichtet, die Zuteilung eines Sekundärradar-Codes (SSR-Mode-Code) zu beantragen. Im Rahmen der Verkehrszulassung haben Sie die Möglichkeit, ein Lärmschutzzeugnis zu beantragen.
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Verkehrszulassung für Luftfahrtgerät Erteilung • Verkehrszulassung beinhaltet die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle und die Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses • Verkehrszulassung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt • Möglichkeit, Verkehrszulassung zu beantragen für Luftfahrzeug mit EASA-Kennblatt oder für Anhang I Luftfahrzeug • Notwendigkeit eines Kennzeichens • Angaben zum Luftfahrzeug sind eine Voraussetzung • Hochladen erforderlicher Unterlagen ist eine Voraussetzung • Verkehrszulassung kann von Eigentümerin oder Eigentümer beantragt werden • Möglichkeit, die Leistung als Vertretung zu beantragen • Die Beantragung der Verkehrszulassung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind abhängig von der Startmasse. • zuständig: Luftfahrt-Bundesamt
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Verkehrszulassung für Luftfahrtgerät Erteilung, Verkehrszulassung für Luftfahrtgerät Erteilung